

herausragende Rolle des geistlichen Richters im Midi deutlich wird. – Jean-Louis GAZZANIGA, *Droit et pratique: notes sur les décisions de la Chapelle toulousaine* (S. 321–337), wertet die *Decisiones Capellae tholosanae* (Ende 14. Jh.) aus, in denen nicht nur Gerichtsentscheidungen enthalten sind, sondern auch Reflexionen über die Schwierigkeiten des Prozeßverlaufs und der Urteilsfindung. – Bernard GUILLEMAIN, *Les tribunaux de la cour pontificale d'Avignon* (S. 339–360), behandelt die zunehmende Zersplitterung der päpstlichen Gerichtsbarkeit in einzelne Kammern, besonders auf den Gebieten der Benefizien und Finanzen. – Jacques PAUL, *La procédure inquisitoriale à Carcassonne au milieu du XIII^e siècle* (S. 361–396), betont den Unterschied im Inquisitionsverfahren in Carcassonne zu den von Bernard Gui und Jacques Fournier in ihren Schriften festgehaltenen Methoden. – Den Band beschließt ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister. D. J.

Gerhard DILCHER, *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*, Köln u. a. 1996, Böhlau Verlag, XXXIX u. 369 S., ISBN 3-412-02696-4, DEM 78. – Dieser Band umfaßt zehn Beiträge zur städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, die der Frankfurter Rechtshistoriker von 1973 bis 1997 sämtlich im Rahmen von größeren interdisziplinären Tagungen bereits publiziert oder als Vortrag präsentiert hat. Die Zusammenstellung ist einerseits thematisch auf die mitteleuropäisch-deutsche Stadt konzentriert und damit als Pendant zu den umfangreichen Forschungen D.s zur lombardischen Stadtkommune zu verstehen, andererseits eine Auseinandersetzung mit Max Webers Typus der okzidentalen Stadt. In einer umfangreichen Einleitung (S. XXI–XXXV) wird die Konzeption verdeutlicht und der Inhalt jeder einzelnen Studie knapp zusammengefaßt. Auf ein Register wurde zugunsten einer feinmaschigen Gliederung jedes einzelnen Aufsatzes verzichtet. – Marktrecht und Kaufmannsrecht im Frühmittelalter (S. 1–40, vgl. DA 44, 299). – Stadtherrschaft oder kommunale Freiheit – das 11. Jahrhundert ein Kreuzweg? (S. 41–65, Erstveröffentlichung). – Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs (S. 67–94, vgl. DA 31, 302). – Die mittelalterliche deutsche Stadt in ihrer Heraushebung aus der grundherrschaftlich-agrarischen Welt des Hochmittelalters (S. 95–113). – Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter – Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main (S. 115–182, vgl. DA 38, 665). – Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften (S. 183–242, vgl. DA 44, 302). – „Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend“. Zur Stellung und Rolle der ma. deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte (S. 243–279, zuerst ZRG Germ. 106, 1989, S. 12–45). – Oralität, die Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts (S. 281–300, vgl. DA 49, 623 f.). – Die städtische Kommune als Instanz des Europäischen Individualisierungsprozesses (S. 301–334, 1996 auf englisch erschienen). – Die Stadtbürgerschaft zwischen Widerstand und Repräsentation (S. 335–369, ebenfalls für eine englische Publikation geplant). Dieses Kompendium ist durch Auswahl und Zusammenstellung der Texte zu einer eigenständigen Monographie über die Entwicklungsgeschichte der nordalpinen Städte von den frühma. civitates zu den kommunalen Verbänden sowie deren Bedeutung für die Ausbildung des frühmodernen Staates